



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 9. Juli 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Schwerpunktbereichs- prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 17. April 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 17. April 2013 auf Grund von § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die nachstehende Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007, zuletzt geändert am 10. September 2012, beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. Juni 2013 nach § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I. Änderungen

Die Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. November 2007, zuletzt geändert am 10. September 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) „SPB II: Zivilverfahrensrecht“ wird ersetzt durch „SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international“.

b) „Die Bezeichnung des SPB V wird gestrichen und durch das in Klammern gesetzte Wort „aufgehoben“ ersetzt.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Beschreibung des SPB II erhält die folgende Fassung

„SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international

Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Kreditsicherungsrechts, Erbrechts und Zwangsvollstreckungsrechts; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht; Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht; Vertragsgestaltung; sowie die historischen Grundlagen dieser Gegenstände“.

b) „Die Beschreibung des SPB V wird gestrichen und durch das in Klammern gesetzte Wort „aufgehoben“ ersetzt.“

3. In § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gelten § 2 und § 8, soweit es um die abermalige Neufassung des Schwerpunktbereichs II und die Streichung des SPB V durch den Fakultätsratsbeschluss vom 17. April 2013 geht, nur für Studierende, die nach dem Sommersemester 2013 gemäß §§ 6, 7 dieser Ordnung die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen.“

Die Zulassung zum neuen Schwerpunktbereich II kann ab dem WS 2013/2014 beantragt werden. Mit der Zulassung zum neuen Schwerpunktbereich erfolgt auch die Schwerpunktbereichsprüfung neuem Recht.

Für diejenigen, die die bisherigen Schwerpunktbereiche II und V studiert haben, gilt Folgendes:

a) Studierende, die bereits für einen der beiden ehemaligen Schwerpunktbereiche II und V zugelassen sind, können abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 3 dieser Ordnung für die Neufassung optieren, sofern sie in dem bisherigen Schwerpunkt noch keine schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht haben. Die Option ist dadurch auszuüben, dass die Umschreibung auf den neuen Schwerpunktbereich II beim Prüfungsamt schriftlich und unter Beifügung der Zulassungsbescheinigung beantragt wird.

b) Die Zulassung zu den bisherigen Schwerpunktbereichen II und V kann bis zum 31. März 2014 beantragt werden.

c) Die häusliche Arbeit in den bisherigen Schwerpunktbereichen II und V kann im ersten Prüfungsversuch bis zum 31. März 2014, im zweiten Prüfungsversuch bis zum 30. September 2015 ausgegeben werden.

d) Die Aufsichtsarbeit in den bisherigen Schwerpunktbereichen II und V kann im ersten Prüfungsversuch bis zum 13. Juni 2014, im zweiten Prüfungsversuch bis zum vom Prüfungsamt festgesetzten Klausurtermin im September 2015 geschrieben werden. Prüflinge, die zu einem der beiden bisherigen Schwerpunktbereiche II und V zugelassen sind und die schriftlichen Schwerpunktbereichsleistungen nicht entsprechend diesen Terminen erbracht haben, werden dem neuen Schwerpunktbereich II zugewiesen und nach dem dafür geltenden Recht geprüft.

e) Die mündliche Prüfung erfolgt nach bisherigem Recht, sofern die schriftlichen Prüfungsleistungen in den bisherigen Schwerpunktbereichen II oder V abgenommen worden sind.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 2013
Universität Hamburg

